



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
«LAND»

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Wolfgang Mittermayr
Telefon +43 1 51433 501171
Fax +43 1514335901171
e-Mail Wolfgang.Mittermayr@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0030-I/4/2009

Betreff: GZ BMJ-B16.800/0013-I 6/2009 vom 20. August 2009

Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Gerichtskommissärsengesetz, das Notariatstarifgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010 – BRÄG 2010)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf erwähnt, wurde vom Internationalen Währungsfonds in den Jahren 2008 und 2009 im Auftrag der Financial Action Task Force (FATF) eine Überprüfung der Rechtsvorschriften Österreichs im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchgeführt. Dabei wurden seitens des Währungsfonds auch einige Kritikpunkte im Zusammenhang mit den Berufsgesetzen der Rechtsanwälte und Notare identifiziert.

Aus den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf geht deutlich hervor, dass dieser vorrangig als Reaktion auf das Erkenntnis des VfGH vom 4.12.2008, G 15/08, V304, 305/08 dienen soll und hierfür ein enger zeitlicher Rahmen vorgegeben ist. Das Bundesministerium

für Finanzen begrüßt es daher, dass im Rahmen des Entwurfes des Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010 – BRÄG 2010 Kritikpunkte des IWF (§ 8a Abs. 1 RAO, § 36a Abs. 1 NO, § 78 Abs. 3 DSt) bereits aufgegriffen wurden und durch die vorgeschlagene Gesetzesänderungen beseitigt werden sollen.

Dennoch darf in Folge kurz auf einige andere Problembereiche hingewiesen werden, welche durch den IWF im Zusammenhang mit den Berufsgesetzen für Rechtsanwälte und Notare identifiziert wurden, und ebenso möglichst zeitnah durch legislative Änderungen behoben werden sollten:

- Anwendung risikobasierter Maßnahmen bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 8b Abs. 4 RAO, § 36b Abs. 4 NO); Die Feststellung und Identifizierung sollte hier gemäß der Kritik des IWF risikounabhängig erfolgen (Zitat der Empfehlung aus dem Bericht: „Eliminate the reference to risk in the requirement to identify and verify the beneficial owner“.).
- Die Anwendungsfälle für verstärkte Sorgfaltspflichten bei Kunden sind zu eng gefasst und umfassen nicht alle Kategorien hohen Risikos (Zitat der Empfehlung aus dem Bericht: „Require enhanced due diligence for higher risk categories such as non-resident customers or private banking“.).
- Die Bestimmungen betreffend die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (§ 8e Abs. 1 RAO, § 36e Abs. 1 RAO) entsprechen nicht den Standards der FATF (Zitat der Empfehlung aus dem Bericht: „Review the framework of simplified CDD measures in line with the standard.“).
- Die Sorgfaltspflichten gegenüber bestehenden Kunden korrespondieren nicht vollständig mit den Vorgaben der FATF (Zitat der Empfehlung aus dem Bericht: „Adopt CDD measures concerning existing customers.“).
- Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für Rechtsanwälte und Notare, komplexen oder unüblich großen Transaktionen und allen unüblichen Mustern von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck besondere

Aufmerksamkeit zu widmen (Zitat der Empfehlung aus dem Bericht: „Require lawyers and notaries to pay special attention to all complex and unusual transactions.“).

- Weiters kritisiert wurde, dass die Durchführung von CDD („customer due diligence“) – Maßnahmen durch den weiten Umfang des Berufsgeheimnisses bei Rechtsanwälten und Notaren eingeschränkt wird (Zitat: „Review the disposition regarding the legal privilege in order not to hamper CDD measures“).
- Der Pflicht zur Erstattung von Verdachtsmeldungen (§ 8c RAO, § 36c NO) sollte laut IWF ausgeweitet werden. Verdachtsmeldungen sollen auch dann erfolgen müssen, wenn der Verdacht besteht, dass Vermögenswerte den Gewinn aus kriminellen Aktivitäten darstellen (die Transaktion also nicht explizit der Geldwäsche dienen muss) bzw. wenn es eine Verbindung zu einer terroristischen Organisation oder zu einem Geldgeber terroristischer Organisationen gibt (d.h. auch in Fällen, bei denen es nicht unmittelbar um die Finanzierung terroristischer Akte geht). Auch der momentane Umfang des standesspezifischen Berufsgeheimnisses bei Rechtsanwälten und Notaren sollte laut IWF im Hinblick auf die Erstattung von Verdachtsmeldungen überdacht werden. Weiters sollten nicht nur vollzogene, sondern auch versuchte Transaktionen zur Durchführung einer Verdachtsmeldung verpflichten.
- Der Kritik des IWF folgend sind Rechtsanwälte und Notare entgegen der Standards der FATF zur Zeit nicht ausdrücklich dazu verpflichtet, besondere Aufmerksamkeit bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen anzuwenden, die aus einem Land kommen oder in einem Land ansässig sind, welches die 40+9 Empfehlungen der FATF nicht oder nur ungenügend umgesetzt hat (Zitat: “Give special attention to business relationships and transactions with persons from countries insufficiently applying the FATF-recommendations.“).

Das Bundesministerium für Finanzen regt daher an, die erwähnten Kritikpunkte des IWF im vorliegenden Gesetzesentwurf weitestmöglich zu berücksichtigen und entsprechende legislative Änderungen vorzunehmen.

07.10.2009

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)